

25. Okt. 2013

Kantonskanzlei



Vizepräsident KKK  
Jürg Surber  
Nageldach 58  
9044 Wald

## **Volksdiskussionsbeitrag der Konferenz der Kantonsschullehrkräfte (KKK) zum Gesetz über Mittel- und Hochschulen (MHG)**

Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Wald, 24. Oktober 2013

### **Volksdiskussionsbeitrag zum MHG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benützen wir die Gelegenheit im Rahmen der Volksdiskussion zum MHG zu zwei Aspekten Stellung zu nehmen, die für die Konferenz der Kantonsschullehrkräfte (KKK) von grösster Bedeutung sind. Zum einen geht es um die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen (Art. 12 MHG) und zum anderen um die Zuweisung an ausserkantonale Schulen (Art. 36 MHG).

#### **Zu Art. 12 MHG:**

Wir ersuchen darum, Art. 12 MHG zur Schulkonferenz so zu formulieren, dass die Mitverantwortung und Mitwirkung der Lehrkräfte an der Gestaltung des Schulbetriebes und der Weiterentwicklung der Schule klar zum Ausdruck kommt. Wir begründen dies wie folgt:

Es gehört zu den anerkannten Grundsätzen der Führung einer Schule, dass diese umso besser gelingt, je mehr die betroffenen Lehrkräfte in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. So zeigt denn auch ein Blick auf die diesbezügliche Bildungslandschaft Schweiz, dass in den meisten kantonalen gesetzlichen Grundlagen für die Führung von Mittelschulen die Mitbestimmung, Mitwirkung, Mitsprache oder Mitgestaltung durch die Lehrenden in der einen oder anderen Form erwähnt wird. Diesen Rechten gegenüber steht selbstredend die Mitverantwortung, welche die Lehrenden bezüglich der Mitarbeit am Gedeihen der Schule in die Pflicht nimmt. Auch diese Mitverantwortung findet sich in diversen kantonalen Bestimmungen über das jeweilige Gremium (Konvent oder Schulkonferenz), so z.B. im Kanton Uri oder bei der Kantonsschule Oerlikon. Darin widerspiegelt sich die Erkenntnis, dass nur mit einem kooperativen Führungsstil nachhaltige Erfolge bei der Schulentwicklung erzielt werden können.

Im aktuell vorliegenden Art. 12 MHG findet sich hingegen nichts von alledem. Von der in Art. 12 Abs. 4 MHG erwähnten Möglichkeit, der Schulkonferenz durch den Regierungsrat weitere Rechte und Pflichten einzuräumen bzw. aufzuerlegen, wurde im Verordnungsentwurf nicht Gebrauch gemacht. Erst in Art. 36 des Verordnungsent-

wurfs taucht dann zum ersten Mal der Begriff der "Mitsprache" auf, welche dann das noch zu erlassende Schulreglement regeln soll. Es geht unserer Meinung nicht an, in einem Gesetz grundlegende Rechte und Pflichten unerwähnt zu lassen, auf eine Verordnung zu verweisen und in dieser dann auf ein Reglement, welches diese grundlegenden Rechte und Pflichten dann einführen soll.

Zusammenfassend kann man sagen, dass weite Teile der Lehrerschaft die überdeutliche Ablehnung des Antrags von Kantonsrat Signer in der Sitzung vom 23. September 2013, die Argumentation des Bildungsdirektors sowie die Argumentation aus der Mitte des Rates bzw. das Ausbleiben einer solchen als Botschaft des Kantonsrates und der Regierung auffassen werden: Von der Lehrerschaft der Kantonsschule werden bei der Gestaltung des Schulbetriebes und der gedeihlichen Entwicklung der Kantonsschule weder Mitverantwortung noch Mitwirkung erwartet, sondern blosser Erfüllung der ihr von der Schulleitung und den übergeordneten Behörden verordneten Aufgaben. An einem solchen Führungsstil scheitern an den Schulen in aller Regel die angestrebten Entwicklungen.

Wir empfehlen, den Antrag von Kantonsrat Signer erneut zu prüfen.

#### *Artikel 12 Schulkonferenz*

*1 Die Schulleitung, die Lehrenden und die weiteren Mitarbeitenden bilden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors die Schulkonferenz (alt).*

*2 Die Mitglieder der Schulkonferenz sind mitverantwortlich für die Gestaltung des Schulbetriebes und die Weiterentwicklung der Schule. Sie dient dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Beschlussfassung über Themen und Projekte, soweit dies nicht in die Kompetenzen von übergeordneten Instanzen eingreift.*

*3 Die Schulkonferenz behandelt alle Gegenstände, die für die Schule und für die Lehrenden von grundlegender Bedeutung sind. Sie behandelt Themen, die ihr von der Schulleitung zugewiesen oder von Mitgliedern der Schulkonferenz schriftlich beantragt werden.*

*4 Die Mitglieder der Schulkonferenz üben ihre Mitwirkungs- und Mitspracherechte aus. Die Mitglieder der Schulkonferenz können Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie für die Vertretung der Lehrerschaft in der Mittelschulkommission unterbreiten.*

*5 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

#### **Zu Art. 36 MHG:**

Mit den einschränkenden Regelungen in Art. 36 Abs. 1 lit. a MHG wird versucht, die Folgen der absehbar rückläufigen Schülerzahlen abzufedern. Das ist zu begrüßen.

Noch grösseres Potential liegt aber in Art. 36 Abs. 1 lit. b MHG. Zur Zeit besuchen 43 Schüler die Pädagogische Mittelschule Kreuzlingen. Dafür bezahlt Ausserrhoden CHF 731'000.- pro Jahr an den Kanton Thurgau. Die Maturität, wie sie als Aufnahmebedingung für die pädagogische Hochschule vorausgesetzt wird, bietet unsere Kantonsschule bereits an.

Angesichts rückläufiger Schülerzahlen und angespannter Finanzen scheint es uns ein Gebot der Stunde, diese Zuweisungspraxis an die Pädagogische Mittelschule Kreuzlingen in Frage zu stellen.

Lernende aus dem Kanton AR besuchen die PMS Kreuzlingen nach dem 9. Schuljahr. Der Lehrplan orientiert sich stark am ehemaligen Seminar, die Lernenden schliessen aber lediglich mit der Maturität ab. Um Primarlehrer zu werden, müssen sie anschliessend die entsprechende Fachhochschulausbildung absolvieren.

Diese dauert für Absolventen der PMS Kreuzlingen an der PH Kreuzlingen ein Jahr weniger lang, aber nur an der PH Kreuzlingen. Für andere pädagogische Hochschu-

len gilt das nicht. Der Eintritt in die PMS Kreuzlingen ist jedoch erst nach dem 9. Schuljahr möglich.

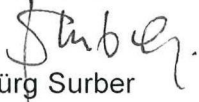
Wer die Kantonsschule Trogen nach dem 8. Schuljahr besucht, die Maturität absolviert und anschliessend an der PH St. Gallen oder der PH Kreuzlingen Primarlehrer studiert, ist ebenso schnell mit seiner Ausbildung zum Primarlehrer fertig. Ein solcher Ausbildungsweg ist heute in der Schweiz der Regelfall. Kreuzlingen ist ein Spezialfall, wohl nicht zuletzt darum, weil es einfach darum ging, strukturerhaltend das alte Seminar weiterführen zu können. Der Kanton AR unterstützt diese Strukturerhaltung aktuell mit CHF 731'000.-.

Wir stellen mit Nachdruck die Finanzierung dieser Strukturerhaltung im Kanton Thurgau in Frage und regen deshalb an, den Art. 36 Abs. 1 lit. b MHG wie folgt zu **ändern**:

- b) die kantonale Mittelschule anerkannte Ausbildungsangebote nicht anbietet, **sofern sie für die Erreichung des Berufszieles relevant sind.**

Wir bitten Sie, diese beiden Anliegen der Konferenz der Kantonsschullehrkräfte (KKK) wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

  
Jürg Surber  
Vizepräsident KKK